

## §. 176.

s. 201 — 205.  
Fortsetzung.

2.) Die Nullitätsklage, als ein besonderes Rechtsmittel, soll bloß in dem Falle zulässig seyn, wenn derjenige, der sich ihrer bedienen will, bereits eine rechtskräftige Entscheidung gegen sich hat.

Einer Nullität im Verfahren ist dagegen, von jedem Richter, an welchen die Sache im Laufe derselben gelangt, sobald darauf noch keine rechtskräftig wordene Entscheidung gebauet worden ist, wenn sie entdeckt und nachgewiesen wird, auf Ansuchen oder Amtshalber sofort abzuhelpfen.

## §. 177.

Wo nach Verschiedenheit der Fälle die Nichtigkeitklage anzubringen, zu verhandeln und darüber zu erkennen sey?

3.) Nullitätsklagen sind, wenn sie

a) gegen ein bei einer Unter- oder Mittel-Instanz gesprochenes oder eingeholtes und ohne darwider eingewandtes Rechtsmittel sofort in Rechtskraft übergegangenes Erkenntniß, gerichtet sind, bei der diesem Gerichte vorgesezten höchsten ordentlichen Appellations-Instanz, mithin hinsichtlich aller Civilgerichtsbehörden bei Unserm Appellation-Gerichte, in Militairsachen aber bei Unserm General-Kriegsgerichts-Collegio, anzustellen und zu verhandeln, und ist eben daselbst darüber zu erkennen. Sind sie dagegen

b) wider die rechtskräftige Entscheidung, Urthel oder Decisiv-Rescripte einer obern Gerichts-Behörde, welche keine ordentliche höhere Appellations-Instanz über sich hat, gerichtet, so sind sie bei Unserm Geheimen Rathe einzureichen.

c) Der Geheime Rath hat solchenfalls zuerst mit dem betreffenden Collegio darüber zu communiciren, und beschließt über die Annahme oder sofortige Zurückweisung der Klage. Erstern Falls wird selbige zur Eröffnung des Verfahrens ohne Unterschied der Sachen an das Appellations-Gericht abgegeben.

d) Zum Berspruch derselben ist in den sub b. genannten Fällen ein außerordentliches Gericht zu bestellen, wozu jedesmal

aa) zwei Mitglieder des Geheimen Rathes, welche den Richtereid auf sich haben müssen,

bb) drei Hof- und Justizräthe,

cc) drei Appellationsräthe, unter welchen aber weder der frühere Referent, noch, wenn nicht eine Entscheidung des Pleni vorliegt, Mitglieder des Departements oder Senats, welche in der Sache gesprochen oder decretirt haben, seyn dürfen, zu verordnen sind.

In Beziehung auf die Lateral-Ordnung ist darauf zu sehen, daß ein Hof- und Justizrath und ein Appellationsrath von der adlichen Seite dieser Collegien, die vier übrigen Beisitzer aber von der gelehrten Seite derselben gewählt werden.

Die Wahl selbst geschieht bei jeder einzelnen Sache, in jedem der betreffenden Collegien von allen anwesenden Mitgliedern, ohne Ausnahme durch Scrutinium und mit Aufnahme eines Wahlprotocolls.

Dieses Cassationstribunal hat unter Vorsitz des ältesten der beiden Geheimen Rätthe, nach vorheriger Prüfung der ihm in beglaubter Abschrift vorzulegenden drei Wahlproto-